

Gesetz über den Bevölkerungs- und Zivilschutz (GBZ) ¹

(Vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 13 der Kantonsverfassung² sowie das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)³, das Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen vom 20. Juni 2014 (KGSG)⁴ sowie das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 17. Juni 2016 (Landesversorgungsgesetz, LVG)⁵,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeiten und Aufgaben von Kanton, Bezirken und Gemeinden beim Bevölkerungs-, Zivil- und Kulturgüterschutz sowie bei der wirtschaftlichen Landesversorgung.

² Es gilt für:

- a) die Partnerorganisationen im Verbundsystem des Bevölkerungsschutzes, unter Vorbehalt der jeweiligen Spezialgesetzgebung.
- b) weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften, Institutionen und Organisationen sowie Dritte, welche zur Aufgabenerfüllung beigezogen werden;
- c) die von einem Ereignis Betroffenen.

§ 2 Begriffe

¹ Als Ereignis im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a) Grossanlass: planbares, organisiertes und räumlich begrenztes Ereignis mit erheblichen Auswirkungen;
- b) Grossereignis: ungeplantes, räumlich begrenztes Ereignis mit grossen Auswirkungen und Schäden;
- c) Notlage: Ereignis, welches sich aus einer natur-, technik- oder gesellschaftsbedingten Gefährdung ergibt und die bestehende Infrastruktur und Versorgung überfordert;
- d) Katastrophe: natur-, technik- oder gesellschaftsbedingtes Ereignis mit extremen Auswirkungen und Schäden;
- e) Notstand: Ausnahmezustand, in welchem eine Notlage oder Katastrophe über eine längere Zeit anhält und der sich extrem nachteilig auf die Bevölkerung auswirkt;
- f) bewaffneter Konflikt: Ereignis, das die Bevölkerung, deren Lebensgrundlagen und Kulturgüter durch Waffen- und Gewalteinwirkungen aufgrund militärischer Interventionen gefährdet oder existentiell betrifft.

Nummer

² Die Lagebeurteilung dient dazu, die Gesamtsituation und Auswirkungen eines Ereignisses sowie den Handlungsbedarf abschätzen und die erforderlichen Massnahmen ergreifen zu können. Es werden folgende Lagen unterschieden:

- a) normale Lage: die ordentlichen Organisationsstrukturen, Verfahren und Einsatzmittel reichen zur Bewältigung des Ereignisses aus;
- b) besondere Lage: die ordentlichen Organisationsstrukturen, Verfahren und Einsatzmittel reichen zur Bewältigung des Ereignisses teilweise nicht mehr aus und es bedarf einer koordinierten Führungsstruktur auf regionaler oder kantonalen Stufe, einer Straffung von gewissen Verfahren und einer Konzentration von mehreren Einsatzmitteln;
- c) ausserordentliche Lage: die ordentlichen Organisationsstrukturen, Verfahren und Einsatzmittel reichen zur Bewältigung des Ereignisses gesamt- und dauerhaft nicht mehr aus und es bedarf einer übergeordneten Führungsstruktur auf kantonaler Stufe, einer Koordination der Gesamtheit der Verfahren und einer Konzentration aller Einsatzmittel.

³ Im Bereich des Kulturgüterschutzes gelten die Begriffsbestimmungen gemäss Art. 2 KGSG.

II. Bevölkerungsschutz

§ 3 Politische Führung und Handlungsfähigkeit

¹ Der Regierungsrat sowie die Bezirk- und Gemeinderäte nehmen die politische Führung zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen wahr.

² Die kantonalen und kommunalen Behörden stellen ihre Handlungsfähigkeit möglichst unter Ausnützung der vorhandenen Organisationsstrukturen, Verfahren und Einsatzmittel sicher. Vorbehalten bleiben die spezialgesetzlichen Bestimmungen über die Handlungsfähigkeit des Regierungsrates, der Bezirk- und Gemeinderäte, des Kantonsrates und der Justizbehörden.

³ Müssen bei einer besonderen oder ausserordentlichen Lage in Abweichung von den ordentlichen Organisationsstrukturen, Verfahren und Einsatzmitteln Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen getroffen werden, sind die Behörden dafür besorgt, dass baldmöglichst wieder die normale Lage hergestellt werden kann.

§ 4 Notstand und Notrecht a) Grundsätze

¹ Der Regierungsrat:

- a) stellt den Notstand fest;
- b) bezeichnet die im Notstand betroffenen Bereiche und Gebiete;
- c) informiert die Bevölkerung in geeigneter Form.

² Sind die Gründe, welche zur Feststellung des Notstands geführt haben, nicht mehr gegeben, hebt der Regierungsrat den Notstand unverzüglich auf. Die Aufhebung des Notstands ist im Amtsblatt oder in anderer geeigneter Form zu publizieren.

³ Über die Bewältigung und das Ende des Notstands erstellt der Regierungsrat einen Bericht, von dem der Kantonsrat Kenntnis nimmt.

§ 5 b) Notrecht

¹ Während eines Notstands kann der Regierungsrat zur Abwehr eingetretener oder unmittelbar drohender, schwerwiegender Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie bei sozialen Notständen bestehende Erlasse einstweilen ganz oder teilweise ausser Kraft setzen und an deren Stelle Notverordnungen erlassen.

² Der Regierungsrat publiziert die Notverordnungen im Amtsblatt oder in anderer geeigneter Form.

³ Wird der Notstand aufgehoben, verlieren sämtliche Notverordnungen ihre Gültigkeit.

§ 6 Kanton
a) Grundsätze

¹ Der Kanton stellt den Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen vor den Gefährdungen und Auswirkungen von Ereignissen sicher.

² Er steuert die Vorsorgeplanung im Bevölkerungsschutz und stellt die notwendigen personellen, sachlichen und finanziellen Mittel zur Ereignisbewältigung und Versorgung der Betroffenen bereit.

³ Er unterstützt die Gemeinden und Bezirke bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und trägt zur Begrenzung und Bewältigung von örtlichen und regionalen Ereignissen bei, soweit diese dazu nicht in der Lage sind.

§ 7 b) Regierungsrat

Der Regierungsrat trägt die Gesamtverantwortung für den Bevölkerungsschutz und ist insbesondere zuständig für:

- a) die Bildung des kantonalen Führungsstabs und Ernennung des Stabschefs;
- b) die ereignis- und lagebezogene Einsetzung des kantonalen Führungsstabs;
- c) die Verfügbarkeit der notwendigen personellen, sachlichen und finanziellen Mittel für die Vorsorge und Bewältigung von Ereignissen zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen;
- d) die Feststellung der besonderen und ausserordentlichen Lage und Erteilung der damit verbundenen Anordnungen unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Bundes;
- e) den Vollzug der Vorgaben des Bundes bei einem bewaffneten Konflikt;
- f) die Gewährleistung der ereignis- und lagebezogenen Information der Bevölkerung;
- g) die Genehmigung der Vereinbarungen der Bezirks- und Gemeinderäte über die regionalen Führungsstäbe;
- h) der Abschluss die bedeutsamen Vereinbarungen mit anderen Kantonen und dem Bund über die Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz.

Nummer

§ 8 c) Departement

¹ Das zuständige Departement nimmt für den Regierungsrat die Aufsicht über den Bevölkerungsschutz und die damit verbundenen Tätigkeiten der damit beauftragten Behörden, Amtsstellen und Dritten wahr.

² Es erfüllt die ihm zugewiesenen Aufgaben und ist namentlich verantwortlich für:

- a) die Koordination und Zusammenarbeit der Behörden, Amtsstellen und Dritten;
- b) die Gefährdungsanalyse;
- c) den Massnahmenplan für die Vorsorge und Ereignisbewältigung;
- d) die Bereitstellung der notwendigen Führungsstrukturen und -einrichtungen;
- e) die Organisation der Aus- und Weiterbildung der Führungsstäbe.

§ 9 d) Kantonaler Führungsstab

¹ Der kantonale Führungsstab (KFS) ist das Führungsinstrument des Regierungsrates bei der Vorsorgeplanung und Ereignisbewältigung im Bevölkerungsschutz.

² Er nimmt ereignis- und lagebezogen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) die Beratung und Information des Regierungsrates sowie die Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen und den Vollzug der Anordnungen;
- b) die Aufrechterhaltung der systemrelevanten Behörden- und Verwaltungstätigkeit;
- c) die Lagebeurteilung;
- d) die Erstellung, Aktualisierung und Umsetzung des Massnahmenplans für die Vorsorge und Ereignisbewältigung;
- e) die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Führungsstrukturen und -einrichtungen;
- f) die koordinierte und übergeordnete Führung der Ereignisbewältigung;
- g) die Erteilung von Aufträgen an die regionalen Führungsstäbe zur Planung von Massnahmen zur Vorsorge und Ereignisbewältigung;
- h) das Aufgebot die regionalen Führungsstäbe zu Aus- und Weiterbildungen sowie Übungen;
- i) die Anweisung der Behörden und Amtsstellen zur Erarbeitung von Leistungsaufträgen zur Planung von Massnahmen zur Vorsorge und Ereignisbewältigung;
- j) das Aufgebot der Behörden und Amtsstellen zu Aus- und Weiterbildungen sowie Übungen;
- k) die Zusammenarbeit mit den Behörden und Amtsstellen des Kantons, der Bezirke und Gemeinden, anderer Kantone, des Bundes und der Armee sowie Dritten;
- l) die Information der Bevölkerung über getroffene und geplante Massnahmen, Gefährdungen sowie Schutzmöglichkeiten.

² Im Ereignisfall wird der kantonale Führungsstab von der Einsatzleitzentrale der Polizei oder vom Stabschef aufgeboten.

³ In einer besonderen oder ausserordentlichen Lage kann der kantonale Führungsstab:

- a) die regionalen Führungsstäbe zusammenlegen, wenn sie ihre Führung nicht mehr sicherstellen können;

- b) selbständig handeln, wenn die zuständige Behörde oder Amtsstelle eine Anordnung nicht rechtzeitig selber treffen kann, und hat ihr die getroffene Massnahme und deren Kostenfolge baldmöglichst zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten.

§ 10 d) Stabsstelle Katastrophenhilfe

¹ Die Stabsstelle Katastrophenhilfe wird vom Stabschef des kantonalen Führungsstabes geführt.

² Sie setzt die ihr zugewiesenen Aufträge um und ist in der normalen Lage zuständig für:

- a) die Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsanalyse in Abstimmung mit derjenigen des Bundes und unter Bewertung und Priorisierung der Risiken;
- b) die Abstimmung der Schnittstellen zwischen den Partnerorganisationen zur Optimierung ihrer Zusammenarbeit im Verbundsystem;
- c) die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den Behörden und Amtsstellen des Kantons, der Bezirke und Gemeinden, anderer Kantone, des Bundes und der Armee sowie Dritten;
- d) die Sicherstellung der Alarmierungsmittel für die Bevölkerung.

§ 11 Gemeinden und Bezirke

a) Grundsätze

¹ Die Gemeinden und Bezirke nehmen die ihnen nach der Bundesgesetzgebung und diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bevölkerungsschutz wahr.

² Sie können Aufgaben im Bevölkerungsschutz gemeinsam erfüllen und leisten auf Verlangen oder nach den kantonalen Vorgaben anderen Gemeinden und Bezirken Hilfe.

³ Der Regierungsrat ist zuständig für:

- a) die Förderung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit;
- b) die Bildung von Bevölkerungsschutzregionen nach Anhörung der Gemeinden und Bezirke;
- c) die Verpflichtung der Gemeinden und Bezirke zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben im Bevölkerungsschutz, wenn eine wirksame Aufgabenerfüllung und ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz es verlangen.

§ 12 b) Gemeinde- und Bezirksräte

Der Gemeinde- und Bezirksrat nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) die Bereitstellung der notwendigen Führungsstrukturen und -einrichtungen;
- b) die Verfügbarkeit der notwendigen personellen, sachlichen und finanziellen Mittel für die Vorsorge und Bewältigung von Ereignissen zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen;
- c) die überörtliche und regionale Hilfeleistung auf Ersuchen anderer Gemeinden und Bezirke oder nach den kantonalen Vorgaben;
- d) den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und Bezirken über die Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz.

Nummer

§ 13 c) Regionale Führungsstäbe

¹ Die Gemeinde- und Bezirksräte sind zuständig für:

- a) die Bildung von regionalen Führungsstäben (RFS) für die Bevölkerungsschutzregionen;
- b) den Abschluss von Vereinbarungen über die Organisation, Planung, Abläufe, Durchführung von Übungen, Finanzierung, Versicherung und Entschädigung der regionalen Führungsstäbe.

² Die regionalen Führungsstäbe nehmen ereignis- und lagebezogen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) die Beratung und Information der Gemeinde- und Bezirksräte sowie die Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen und den Vollzug der Anordnungen;
- b) die Aufrechterhaltung der systemrelevanten Behörden- und Verwaltungstätigkeit;
- c) die Lagebeurteilung;
- d) die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Führungsstrukturen und -einrichtungen;
- e) die koordinierte Führung der Ereignisbewältigung;
- f) die Zusammenarbeit mit dem kantonalen Führungsstab und der Stabsstelle Katastrophenhilfe;
- g) die Umsetzung der Aufträge des kantonalen Führungsstabes zum Massnahmenplan für die Vorsorge und die Ereignisbewältigung;
- h) die Beantragung von Mitteln und Unterstützungsleistungen beim kantonalen Führungsstab;
- i) die Alarmierung der Bevölkerung;
- j) die Information der Bevölkerung über getroffene und geplante Massnahmen, Gefährdungen sowie Schutzmöglichkeiten in Abstimmung mit dem kantonalen Führungsstab;
- k) die Zusammenarbeit mit den Behörden und Amtsstellen der Gemeinden und Bezirke sowie des Kantons;
- l) die Absolvierung der vom Kanton vorgeschriebenen Aus- und Weiterbildungen sowie Übungen.

³ Im Ereignisfall werden die regionalen Führungsstäbe von der Einsatzleitzentrale der Polizei, vom zuständigen Stabschef oder vom Stabschef des kantonalen Führungsstabes aufgeboten.

⁴ In einer besonderen oder ausserordentlichen Lage können die regionalen Führungsstäbe unter Vorbehalt der kantonalen Zuständigkeiten selbständig handeln, wenn die zuständige kommunale Behörde oder Amtsstelle eine Anordnung nicht rechtzeitig selber treffen kann, und hat ihr die getroffene Massnahme und deren Kostenfolge baldmöglichst zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten.

§ 14 Partnerorganisationen

a) Verbund

¹ Partnerorganisationen im Verbundsystem des Bevölkerungsschutzes sind:

- a) die Polizei: zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung;

- b) die Feuerwehr mit Gemeinde-, Stützpunkt- und Betriebsfeuerwehren: zur Hilfeleistung bei Brand-, Unfall-, Elementar-, ABC- und anderen Schadenereignissen zum Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachen;
- c) die Gesundheitswesen mit Spitälern, ambulanten medizinischen Einrichtungen und Organisationen, Gesundheitsfachpersonen einschliesslich Tiergesundheitsberufen, sanitätsdienstlichen Rettungsdiensten, Spezialrettungsdiensten sowie Seerettung: zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung;
- d) die technischen Betriebe mit den Betreibern von Einrichtungen der Energie- und Wasserversorgung, der Entsorgung, der Kommunikation und von Verkehrsverbindungen: zur Gewährleistung der Verfügbarkeit von unverzichtbaren Gütern und Dienstleistungen für die Bevölkerung;
- e) der Zivilschutz: zum Schutz und zur Rettung der Bevölkerung, zur Betreuung schutzsuchender Personen sowie zur Führungsunterstützung und zur Unterstützung der anderen Partnerorganisationen.

² Die Partnerorganisationen arbeiten zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen je nach Ereignis und Lage unter einer gemeinsamen Führung zusammen.

³ Sie werden im Ereignisfall von der zuständigen Einsatzleitung aufgeboten. Der kantonale Führungsstab kann sie bei einem Ereignis im ganzen Kanton sowie in anderen Kantonen zum Einsatz verpflichten. Er berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Gemeinden und Bezirke.

⁴ Die Partnerorganisationen bilden ihre Angehörigen selbstständig aus. Der Kanton stimmt die gemeinsamen Ausbildungsbereiche sowie die für die Einsätze verlangten Leistungen der Partnerorganisationen aufeinander ab.

§ 15 b) Ersteinsatzorganisationen

¹ Ersteinsatzorganisationen sind die Polizei, die Feuerwehr und das sanitätsdienstliche Rettungswesen.

² Sie erfüllen ihre Aufgaben nach den Vorgaben der Spezialgesetzgebung und stellen die Führung vor Ort sicher.

§ 16 Verwaltungspersonal, weitere Organe und Dritte

¹ Im Ereignisfall können der Regierungs-, Bezirks- und Gemeinderat Mitarbeitende der Verwaltung zum Einsatz verpflichten, soweit dies:

- a) ihren Fähigkeiten und Verfügbarkeiten entspricht und zumutbar ist;
- b) dadurch der systemrelevante Verwaltungsbetrieb nicht gefährdet wird.

² Die Stabsstelle Katastrophenhilfe, die Führungsstäbe und Partnerorganisationen können weitere Organe sowie Dritte:

- a) für die Vorsorge und die Ereignisbewältigung beiziehen und mit ihnen die notwendigen Verträge abschliessen;
- b) bei dringlichem Bedarf zur Unterstützung und Zusammenarbeit mit dem Bevölkerungsschutz verpflichten, insbesondere im Einsatz, für die Vorsorge sowie für die Aus- und Weiterbildung und für Übungen.

Nummer

§ 17 Warnung, Alarmierung und Information

¹ Der Kanton erfüllt die ihm vom Bund übertragenen Aufgaben im Bereich der Warnung, Alarmierung, Information und Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung. Er kann bei Bedarf zusätzlich eigene Alarmierungssysteme betreiben.

² Die Gemeinden sind nach den Vorgaben von Bund und Kanton zuständig für:

- a) die Bezeichnung eines Alarmierungsverantwortlichen;
- b) den Empfang und die Verbreitung der Warnung und Alarmierung;
- c) die Weitergabe von Informationen und Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung;
- d) den Unterhalt, die ständige Betriebsbereitschaft und den Einsatz der mobilen Sirenen;
- e) die Durchführung des jährlichen Sirenentests;
- f) die Erstellung und Aktualisierung der Umsetzungsplanung zur Verteilung von Jodtabletten;
- g) die Evakuationsplanung bei Wasseralarm;
- h) die Festlegung und den Betrieb der Notfalltreffpunkte.

§ 18 Kommunikationssysteme

¹ Der Kanton ist nach den Vorgaben des Bundes für Planung, Beschaffung, Betrieb und Unterhalt seiner Teilnetze und der eigenen Kommunikationssysteme verantwortlich.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und sorgt insbesondere für:

- a) die Bereitstellung der dezentralen Komponenten, den Anschluss und die Stromversorgungssicherheit beim mobilen Sicherheitsfunksystem, beim nationalen sicheren Datenverbundsystem, beim mobilen breitbandigen Sicherheitskommunikationssystem und beim nationalen Lageverbundsystem, insbesondere für die elektronischen Lagedarstellungssysteme;
- b) die Beschaffung, den Betrieb, die Instandhaltung und den Werterhalt der Endgeräte;
- c) den Einsatz gemeinsamer Führungs- und Kommunikationsmittel im Verbundsystem sowie die Einrichtung von Schnittstellen zu den Gemeinden und Dritten bei Grossereignissen, Notlagen, Katastrophen und bewaffneten Konflikten.

§ 19 Schutz kritischer Infrastrukturen

¹ Der Regierungsrat erstellt die Grundlagen für den Schutz kritischer Infrastrukturen in Abstimmung mit dem Bund.

² Er regelt die Einsatzbereitschaft der kritischen Infrastrukturen gegenüber den Betreibern.

³ Die Stabsstelle Katastrophenhilfe nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) die Führung und Aktualisierung des Inventars der Objekte kritischer Infrastrukturen;
- b) die Koordination der Planungs- und Schutzmassnahmen der Betreiber kritischer Infrastrukturen;

- c) die Zusammenarbeit mit Betreibern kritischer Infrastrukturen, den zuständigen Organisationen sowie den Stellen des Bundes und anderer Kantone.

§ 20 Betroffene
a) Räumung gefährdeter Gebiete

¹ Der kantonale und die regionalen Führungsstäbe können verfügen, dass gefährdete Gebiete, solange die Gefährdung anhält, evakuiert werden müssen und nicht betreten werden dürfen.

² Die Gemeinden betreuen die betroffenen, schutzsuchenden oder obdachlosen Personen.

³ Soweit die Betreuungs- und Unterbringungsmöglichkeiten in einer Gemeinde nicht ausreichen, werden sie vom Kanton anderen Gemeinden zugewiesen.

§ 21 b) Zugriff auf öffentliche und private Grundstücke

¹ Die Einsatzleitung der Partnerorganisationen ist zu Übungs- und Einsatzzwecken befugt, geeignete öffentliche und private Grundstücke vorübergehend zu benützen oder in Anspruch zu nehmen, um dort Einsatzkräfte und -materialien zu stationieren sowie Personen, Tiere und Sachen unterzubringen.

² Sie hat auf schutzwürdige Interessen der am Grundstück Berechtigten Rücksicht zu nehmen und sie zeitgerecht zu informieren.

³ Das zuständige Gemeinwesen hat den Berechtigten den Schaden zu ersetzen, der ihnen aus der Beanspruchung ihres Grundstücks erwächst.

§ 22 c) Einschränkung von Versorgungsbereichen

¹ Der Regierungsrat kann bei Notlagen, Katastrophen und in bewaffneten Konflikten zum Schutz der Lebensgrundlagen der Bevölkerung und der kritischen Infrastrukturen, namentlich Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung sowie Verkehr, vorübergehend die notwendigen und dringlichen Einschränkungen anordnen.

² Vorbehalten bleiben Massnahmen zur Sicherstellung der medizinischen Katastrophen- und Nothilfe nach der Gesundheitsgesetzgebung.

III. Zivilschutz

§ 23 Zuständigkeiten
a) Kanton

¹ Der Kanton ist der Träger des Zivilschutzes und vollzieht die damit verbundenen Aufgaben nach den Vorgaben des Bundesrechts.

² Dem Regierungsrat obliegt die Oberaufsicht über den Vollzug der Zivilschutzgesetzgebung. Er ist zudem zuständig für:

- a) die Bewilligung von Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft;
- b) die Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit;

Nummer

c) den Abschluss von Vereinbarungen mit dem Bund und anderen Kantonen über die Zusammenarbeit im Zivilschutz, namentlich bei der Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen, Spezialisten und Kaderangehörigen, interkantonalen Unterstützungsleistungen sowie Ausrüstungs- und Materialbeschaffungen.

³ Das zuständige Amt vollzieht die Zivilschutzgesetzgebung und trifft alle notwendigen Massnahmen und Verfügungen, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 24 b) Gemeinden

¹ Die Gemeinden erfüllen die vorgegebenen Aufgaben des Zivilschutzes in Zusammenarbeit mit dem Kanton und nach dessen Vorgaben.

² Sie sind namentlich verantwortlich für:

- a) die Führungsorganisation und Führungsunterstützung;
- b) die Einsatzbereitschaft der Führungsunterstützung;
- c) die Instandhaltung des gemeindeeigenen Materials.

³ Sie bezeichnen einen Chef Führungsunterstützung, der insbesondere folgende Zivilschutzaufgaben wahrnimmt:

- a) die Beratung der kommunalen Führungsorgane;
- b) die Führung der zugewiesenen Schutzdienstpflichtigen;
- c) die Organisation und Leitung der Wiederholungskurse.

⁴ Die Gemeinden können Aufgaben im Bereich der Führungsunterstützung gemeinsam erfüllen. Sie regeln die Zusammenarbeit durch Vereinbarung.

§ 25 Zivilschutzorganisation

a) Struktur

¹ Der Regierungsrat regelt auf der Grundlage der Gefährdungsanalyse den Bestand der Zivilschutzorganisation.

² Das zuständige Amt legt die Struktur der Zivilschutzorganisation im Einzelnen fest.

§ 26 b) Einsätze

¹ Die Schutzdienstpflichtigen werden eingesetzt für:

- a) die Bewältigung von Ereignissen des Bevölkerungsschutzes;
- b) die Unterstützung der Führungsorgane;
- c) die Unterstützung von anderen Partnerorganisationen;
- d) die Betreuung von schutzsuchenden Personen;
- e) Aufräum- und Instandstellungsarbeiten nach Schadenereignissen;
- f) Massnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung von Schadenereignissen;
- g) Aufgaben des Kulturgüterschutzes;
- h) Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene.

² Ausser bei Einsätzen zur Bewältigung von Notlagen und Katastrophen erfolgen Aufräum- und Instandstellungsarbeiten nach Möglichkeit nur in Wiederholungskursen.

³ Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene können unter den bundesrechtlichen Voraussetzungen geleistet werden. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

⁴ Die Gemeinden können die ihnen zugewiesenen Schutzdienstpflichtigen für ihre Aufgaben einsetzen.

§ 27 c) Aus-, Weiterbildungs- und Wiederholungskurse

¹ Die Aus- und Weiterbildungs- sowie Wiederholungskurse werden in Zusammenarbeit mit dem Bund vom Kanton durchgeführt.

² Das kantonale Ausbildungszentrum kann den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, anderen Kantonen sowie Dritten zur Verfügung gestellt werden.

§ 28 d) Schutzdienstpflichtige

¹ Die Schutzdienstpflichtigen haben die erforderlichen Auskünfte über ihre Person zu erteilen.

² Schutzdienstpflichtige oder Dritte, welche in schwerwiegender Weise die Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Wiederholungskurse oder Einsätze stören, können von der verantwortlichen Person weggewiesen oder ferngehalten werden.

§ 29 e) Ausrüstung und Material

¹ Beschaffung, Bereitstellung und Instandhaltung der Ausrüstung und des Materials des Zivilschutzes sind Sache des Kantons, soweit die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht selber dafür verantwortlich sind.

² Das zuständige Amt ist zuständig für:

- a) die Festlegung der standardisierten Anforderungen an die Ausrüstung und das Material;
- b) die periodische Überprüfung der Ausrüstung und des Materials;
- c) den Betrieb einer zentralen Retablierungsstelle für die Lagerung, die Reparatur, den Austausch und die Ersatzteilbeschaffung von Ausrüstung und Material.

§ 30 Schutzräume

a) Zuständigkeiten

¹ Der Kanton ist nach den Vorgaben des Bundes für die Steuerung, die Kontrolle sowie die Aufhebung von Schutzräumen verantwortlich.

² Bei fehlendem oder gedecktem Schutzraumbedarf bestimmt er, inwieweit Schutzräume zu erstellen oder Ersatzbeiträge zu leisten sind.

³ Die Gemeinden bezeichnen eigene oder gemeinsame Anlageverantwortliche. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Nummer

§ 31 b) Bau- und Unterhaltspflicht

¹ Die Eigentümer sind für Erstellung, Ausrüstung, Unterhalt, Instandstellung und Erneuerung von Schutzräumen zuständig.

² Die Erstellung von öffentlichen Schutzräumen in Gebieten, in denen zu wenig Schutzräume vorhanden sind, sowie deren Unterhaltsregelung ist Sache der Gemeinden.

§ 32 c) Ersatzbeiträge

¹ Für jeden nicht erstellten Schutzplatz hat der Eigentümer einen Ersatzbeitrag zu leisten.

² Der Regierungsrat ist zuständig für:

- a) die Regelung der Höhe der Ersatzbeiträge im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben;
- b) die Führung einer Spezialfinanzierung für die Ersatzbeiträge.

³ Das zuständige Amt ist zuständig für:

- a) die Erhebung der Ersatzbeiträge;
- b) die Verwendung der Ersatzbeiträge gemäss den nach Bundesrecht zulässigen Zwecken.

§ 33 d) Genehmigung und Kontrolle

¹ Schutzraumbauprojekte sind von der zuständigen kantonalen Stelle im massgebenden Verfahren zu bewilligen.

² Das zuständige Amt nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) die Prüfung von Schutzraumbauprojekten;
- b) die Erhebung von Sicherheitsleistungen der Bauherrschaften zur Sicherstellung der ordentlichen Ausführung der Schutzräume;
- c) die Mitwirkung bei der Abnahme von neuen und erneuerten Schutzräumen;
- d) die Durchführung der periodischen Kontrollen der Schutzräume.

³ Die Eigentümer oder Berechtigten:

- a) ermöglichen die Kontrollen und Nachkontrollen unter Einhaltung der Kontrollvorgaben;
- b) ersuchen im Verhinderungsfall rechtzeitig um eine Terminverschiebung;
- c) beheben die bei der Kontrolle festgestellten Mängel innerhalb der gesetzten Fristen.

§ 34 e) Aufhebung

Das zuständige Amt entscheidet auf Gesuch der Eigentümer oder von Amtes wegen im Rahmen der Bundesgesetzgebung über die Aufhebung von Schutzräumen.

§ 35 Schutzanlagen
a) Zuständigkeiten

¹ Der Kanton sorgt nach den Vorgaben des Bundes für den ausreichenden Bestand an Schutzanlagen.

² Fehlen in einem Gebiet genügend Anlagen, erstellt der Kanton im Einvernehmen mit den Gemeinden neue Schutzanlagen, die in seinem Eigentum stehen.

³ Die Gemeinden bezeichnen eigene oder gemeinsame Anlageverantwortliche. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 36 b) Bau- und Unterhaltspflicht

¹ Für Erstellung, Ausrüstung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Umnutzung und Aufhebung von Schutzanlagen zuständig sind:

- a) der Kanton für die Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen und sanitätsdienstlichen Schutzanlagen;
- b) die Gemeinden für ihre Schutzanlagen;
- c) die Spitalträgerschaften für die geschützten Spitäler.

² Dient eine Schutzanlage mehreren Gemeinden, kann der Regierungsrat diese verpflichten, sich an Erstellung, Ausrüstung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung angemessen zu beteiligen.

§ 37 c) Genehmigung und Kontrolle

¹ Schutzanlagenprojekte sind von der zuständigen kantonalen Stelle im massgebenden Verfahren zu bewilligen.

² Das zuständige Amt nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) die Prüfung von Schutzanlagenprojekten;
- b) die Mitwirkung bei der Abnahme von neuen und erneuerten Schutzanlagen;
- c) die Durchführung der periodischen Kontrollen der Schutzanlagen;
- d) die Überprüfung des Unterhalts durch die Eigentümer;
- e) die Ausrichtung von jährliche Pauschalbeiträge des Bundes an die Eigentümer von Schutzanlagen an deren Unterhaltskosten.

³ Die Eigentümer oder Berechtigten:

- a) ermöglichen die Kontrollen und Nachkontrollen unter Einhaltung der Kontrollvorgaben;
- b) ersuchen im Verhinderungsfall rechtzeitig um eine Terminverschiebung;
- c) beheben die bei der Kontrolle festgestellten Mängel innerhalb der gesetzten Fristen.

IV. Kulturgüterschutz

§ 38 Allgemein

¹ Die Vorschriften dieses Gesetzes betreffen alle Massnahmen im Kulturgüterschutz, die dazu dienen, Kulturgüter bei Notlagen, Katastrophen und bewaffneten Konflikten zu schützen und zu erhalten.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG)⁶, des Gesetzes über die Denkmalpflege und Archäologie vom 6. Februar 2019 (Denkmalschutzgesetz, DSG)⁷ und des Archivgesetzes vom 18. November 2015 (ArchG)⁸.

§ 39 Kulturgüterschutzinventar

¹ Die Erstellung und Nachführung des Kulturgüterschutzinventars (KGS-Inventar) mit Objekten von nationaler und regionaler Bedeutung (A- und B-Objekte) richtet sich nach Bundesrecht.

² Der Kanton ist zuständig für:

- a) die Bezeichnung der Kulturgüter von lokaler Bedeutung (C-Objekte);
- b) die Unterstützung des Bundes bei der periodischen Nachführung des KGS-Inventars.

§ 40 Zuständigkeiten

a) Kanton

¹ Der Kanton ist für die Planung und Umsetzung von vorsorglichen und sichernden Massnahmen zum Kulturgüterschutz zuständig, soweit dies nicht Sache des Bundes, der Gemeinden und Bezirke oder Dritter ist.

² Er sorgt insbesondere für:

- a) die Bedarfsplanung für bauliche und weitere Massnahmen zum Schutz beweglicher und unbeweglicher kantonseigener Kulturgüter;
- b) die Bewilligung, Kontrolle und Aufhebung von kantonalen und kommunalen Kulturgüterschutzräumen;
- c) die Zusammenarbeit der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, der kantonalen Denkmalpflege, des Staatsarchivs, der kulturellen Institutionen, sowie der öffentlichen oder privaten Eigentümer und Besitzer;
- d) die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen des Zivilschutzes als Kulturgüterschutzspezialisten;
- e) die persönliche Ausrüstung und das Aufgebot der Kulturgüterschutzspezialisten.

³ Der Regierungsrat regelt die weiteren Zuständigkeiten.

§ 41 b) Gemeinden und Bezirke

¹ Die Gemeinden und Bezirke sind für die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Kulturgüterschutz zuständig und arbeiten mit dem Kanton zusammen.

² Sie sind bei eigenen und anvertrauten Kulturgütern insbesondere besorgt für:

- a) die Erfassung, Bezeichnung und Sicherstellungsdokumentation;
- b) die Erstellung, Ausrüstung und den Unterhalt ihrer Kulturgüterschutzräume;
- c) die Erstellung von Notfallplänen.

³ Sie können die ihnen vom Kanton zugewiesenen Kulturgüterschutzspezialisten für Einsätze und Übungen anbieten.

§ 42 c) Private Eigentümer und Besitzer

¹ Die Eigentümer und Besitzer unbeweglicher oder beweglicher Kulturgüter sind verantwortlich für:

- a) die Sicherstellungsdokumentation;
- b) die geeignete Aufbewahrung;
- c) die Erstellung, die Ausrüstung und den Unterhalt ihrer Kulturgüterschutzräume;
- d) die vorsorglichen Schutzmassnahmen.

² Der Kanton und die Gemeinde können im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Antrag der Eigentümer oder Besitzer technische und personelle Mittel des Zivilschutzes für die Planung und Durchführung von Schutzmassnahmen zur Verfügung stellen. Diese Dienstleistungen sind unentgeltlich, soweit sie im Rahmen eines ordentlichen Aufgebots des Zivilschutzes erfolgen.

V. Wirtschaftliche Landesversorgung

§ 43 Zuständigkeiten
a) Kanton

¹ Der Kanton ist auf seinem Gebiet Träger der wirtschaftlichen Landesversorgung und trifft nötigenfalls die erforderlichen Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen.

² Der Regierungsrat bezeichnet eine kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung, welche folgende Aufgaben wahrnimmt:

- a) den Vollzug und die Koordination der vom Bund den Kantonen übertragenen Aufgaben;
- b) die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Bevölkerungsschutzes und der Armee im Kanton und mit dem Bund.

³ Der Regierungsrat kann zur Aufrechterhaltung kritischer Infrastrukturen in kantonseigenen oder gemieteten Anlagen eigene Vorratshaltungen anlegen.

⁴ Vorbehalten bleiben Notfallschutzmassnahmen nach der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen vom 14. November 2018 (Notfallschutzverordnung, NFSV)⁹.

Nummer

§ 44 b) Gemeinden

¹ Die Gemeinden bestimmen eine für die Belange der wirtschaftlichen Landesversorgung zuständige Stelle.

² Im Bewirtschaftungsfall vollziehen die Gemeinden die Anordnungen des Kantons.

VI. Finanzierung

§ 45 Kanton

¹ Der Kanton trägt die Kosten der ihm obliegenden Aufgaben des Bevölkerungs-, Zivil- und Kulturgüterschutzes sowie der landwirtschaftlichen Landesversorgung, insbesondere für:

- a) die Grundausbildung der regionalen Führungsstäbe;
- b) die Einsätze der vom Kanton aufgegebenen Partnerorganisationen bei Grossereignissen, Notlagen und Katastrophen, soweit eine andere Deckung nicht möglich ist;
- c) den Betrieb und Unterhalt der kantonalen Anlagen für die Alarmierung der Bevölkerung;
- d) die Grundausbildung und Wiederholungskurse der Schutzdienstpflichtigen und freiwilligen Schutzdienstleistenden des Zivilschutzes;
- e) die Zusatzausbildung und Weiterbildung der Spezialisten des Zivilschutzes;
- f) die Aus- und Weiterbildung der Kaderangehörigen des Zivilschutzes;
- g) die Beschaffung, Bereitstellung und Instandhaltung der kantonseigenen Ausrüstung, der Fahrzeuge und des Materials des Zivilschutzes;
- h) seine Schutzanlagen;
- i) eigene Kulturgüterschutzräume.

² Der Regierungsrat kann die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben im Bevölkerungs- und Zivilschutz durch die Gemeinden und Bezirke mit Kantonsbeiträgen fördern.

§ 46 Gemeinden und Bezirke

¹ Die Gemeinden und Bezirke tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Kosten für ihre Aufgaben im Bevölkerungs-, Zivil- und Kulturgüterschutz sowie der wirtschaftlichen Landesversorgung, insbesondere für:

- a) Übungen und Einsätze der regionalen Führungsstäbe;
- b) die Entschädigung der Angehörigen der regionalen Führungsstäbe und weiterer Personen, welche Aufgaben des Bevölkerungsschutzes erfüllen, soweit sie nicht unter die bundesrechtliche Erwerbsersatzordnung fallen;
- c) ihre öffentlichen Schutzräume;
- d) Erstellung, Ausrüstung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von Schutzanlagen, sofern sie nach § 36 Abs. 3 dieses Gesetzes dazu verpflichtet werden;
- e) ihre Kulturgüterschutzmassnahmen und -räume.

² Die Gemeinden überlassen dem Kanton kostenlos:

- a) die Schutzanlagen zur Durchführung der Grundausbildung, von Wiederholungskursen sowie für Übungen und für die Lagerung von Zivilschutzmaterial;
- b) die Schutzanlagen zur Unterbringung der Schutzdienstpflichtigen während Einsätzen.

§ 47 Partnerorganisationen

Die Partnerorganisationen tragen die Kosten für ihre Aus- und Weiterbildung sowie die Einsätze gemäss der jeweiligen Spezialgesetzgebung.

§ 48 Notwendige Ausgaben

¹ Bei einer besonderen oder ausserordentlichen Lage kann der kantonale Führungsstab für die Beschaffung von personellen und sachlichen Mitteln die notwendigen Ausgaben im Sinne von § 26 Abs. 3 Bst. b des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 (FHG)¹⁰ bis maximal 1 Mio. Franken tätigen.

² Er erstattet dem Regierungsrat baldmöglichst Bericht über die getätigten Ausgaben.

§ 49 Soforthilfe

¹ Bei einer besonderen oder ausserordentlichen Lage kann der Regierungsrat den Betroffenen Soforthilfe gewähren, wenn diese dringend notwendig ist und die Hilfeleistung durch Dritte nicht rechtzeitig erbracht werden kann.

² Ansprüche der betroffenen Personen auf Hilfeleistungen durch Dritte gehen im Umfang der gewährten Soforthilfe auf den Kanton über.

³ Der Regierungsrat ist befugt, die dringend notwendigen Mittel gegen Entschädigung bei Privaten zu beschlagnahmen, wenn:

- a) die verfügbaren öffentlichen Mittel zur Soforthilfe nicht ausreichen und
- b) die Beschaffung nicht auf andere Weise unter annehmbaren Bedingungen möglich ist.

§ 50 Requisition

¹ Reichen die öffentlichen Mittel zur Bewältigung eines Ereignisses in einer besonderen oder ausserordentlichen Lage nicht mehr aus und können private Mittel nicht einvernehmlich beschafft werden, können der Regierungsrat und der kantonale Führungsstab bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie Privaten die erforderlichen Mittel requirieren, namentlich:

- a) Sachmittel;
- b) Infrastrukturen;
- c) Grundstücke;
- d) Dienstleistungen.

Nummer

² Schäden, die während der Requisition an den Mitteln auftreten oder deren Verbrauch geben Anspruch auf eine Entschädigung des Minderwerts oder auf den Ersatzwert.

§ 51 Verursacherprinzip

Der Kanton, die Bezirke und die Gemeinden können für die Deckung der Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit der Bewältigung von Ereignissen nach diesem Gesetz entstehen, auf die Verursacher Rückgriff nehmen, soweit nicht besondere Haftungsvorschriften vorgehen.

§ 52 Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft

¹ Die Kosten von Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene werden den Gesuchstellern im Sinne von Art. 54 der Verordnung über den Zivilschutz vom 11. November 2020¹¹ wie folgt auferlegt:

- a) die Kosten für Sold, Aufgebot, Reise, Verpflegung und Unterkunft;
- b) die Nebenkosten, namentlich für Einsatzmaterialien, Betriebsstoffe, Fahrzeuge, Reparaturen oder deren vorübergehende Unterbringung.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann diese Kosten aus besonderen Gründen ganz oder teilweise erlassen.

§ 53 Versicherung und Entschädigung

¹ Der Regierungsrat, die Bezirke und die Gemeinden regeln die Versicherung und Entschädigung der Mitglieder ihrer Führungsstäbe und von Personen, die für den Kanton und die Bevölkerungsschutzregionen bei der Ereignisbewältigung im Einsatz sind oder bei Übungen nicht anderweitig versichert oder entschädigt werden.

² Umfasst die Unterstützung durch Dritten eine entgeltliche Leistung oder erwächst diesen durch ihre Beanspruchung ein Schaden, sind sie entsprechend zu entschädigen, soweit dieser nicht anderweitig abgegolten wird.

§ 54 Gebühren

¹ Es werden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erhoben, soweit dieser oder ein anderer Erlass es vorsehen.

² Sie werden insbesondere verlangt:

- a) für die Benutzung des kantonalen Ausbildungszentrums durch Partnerorganisationen, andere Kantone und Dritte;
- b) von Eigentümern oder Berechtigten, welche ihren Pflichten bei der Kontrolle oder Nachkontrolle von Schutzräumen oder Schutzanlagen nicht nachkommen;
- c) von Eigentümern oder Berechtigten, die um Aufhebung von Schutzbauten ersuchen;
- d) von der betreffenden Person bei einer Verwarnung gemäss § 60 Abs. 3 dieses Gesetzes.

VII. Vollzug und Rechtspflege

§ 55 Datenbearbeitung a) Grundsatz

Soweit das Bundesrecht und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, ist für die Bearbeitung von Personendaten das Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007 (ÖDSG)¹² anwendbar.

§ 56 b) Bevölkerungsschutz

Die zuständige kantonale Stelle kann von den Betreibern kritischer Infrastrukturen die erforderlichen Daten zur Erstellung und Aktualisierung des Inventars und zur Anordnung von Massnahmen nach §§ 19 und 22 dieses Gesetzes einverlangen.

§ 57 c) Zivilschutz

¹ Für die Bearbeitung von Personendaten der Schutzdienstpflichtigen ist Art. 93 BZG massgebend. Das zuständige Amt kann zudem:

- a) die für die Kontrollführung der Schutzdienstpflichtigen und weitere Zivilschutzaufgaben erforderlichen Daten in einer zentralen Datenbank des Kantons oder über das Personalinformationssystem PISA ZS des Bundes bearbeiten;
- b) die für die Kontrollführung der Schutzdienstpflichtigen benötigten Daten im elektronischen Abrufverfahren bei den Einwohnerämtern beschaffen;
- c) die beim Wegzug eines Schutzdienstpflichtigen in einen anderen Kanton zur Übernahme der Kontrollführung erforderlichen Daten an die neu zuständige Zivilschutzorganisation übermitteln;
- d) die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten der Schutzdienstpflichtigen mit den Gemeinden elektronisch austauschen.

² Das zuständige Amt führt über die Schutzräume und Schutzbauten eine Datensammlung, auf welche die für deren Planung, Bewilligung und Kontrolle zuständigen Behörden oder beauftragte Dritte Zugriff erhalten, soweit sie diesen für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Dabei werden in der Datensammlung folgende Daten bearbeitet:

- a) Angaben zu den Eigentümern oder Besitzern;
- b) weitere vom Regierungsrat durch Verordnung bezeichnete Daten.

³ Das zuständige Amt kann die für die Zuweisungsplanung zu den Schutzräumen und im Bezugsfall erforderlichen Personendaten bearbeiten und mit den Gemeinden austauschen.

§ 58 Rechtspflege a) Verfahren

Das Verfahren für den Erlass von Verfügungen und Entscheiden sowie das Beschwerdeverfahren richten sich dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, soweit dieses Gesetz und das Bundesrecht nichts anderes bestimmen.

Nummer

§ 59 b) Vermögensrechtliche Ansprüche

¹ Für Schäden, welche Kanton, Bezirke oder Gemeinden einem Dritten in Erfüllung der Aufgaben des Bevölkerungsschutzes widerrechtlich zufügen, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre vom 20. Februar 1970 (StHG)¹³.

² Für Schäden, welche Lehrpersonal oder Schutzdienstpflichtige in Erfüllung der Aufgaben des Zivilschutzes einem Dritten widerrechtlich zufügen, gelten die Vorschriften nach Art. 78 ff. und 87 BZG.

³ Massgebend ist das verwaltungsgerichtliche Klageverfahren.

§ 60 c) Strafverfolgung

¹ Die Angehörigen des Zivilschutzes sind verpflichtet, die Verletzung von Strafbestimmungen nach der Zivilschutzgesetzgebung unverzüglich auf dem Dienstweg dem zuständigen Amt zu melden.

² Die Anzeigepflicht richtet sich im Übrigen nach § 110 des Justizgesetzes¹⁴.

³ Sind Schuld und Tatfolgen geringfügig, so kann das zuständige Amt auf eine Strafanzeige verzichten und die betreffende Person verwarnen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 61 Übergangsbestimmungen

¹ Soweit in den Gemeinden zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Spezialfinanzierung noch Ersatzbeiträge im Sinne von Art. 61 f. BZG vorhanden sind, haben sie diese spätestens in diesem Zeitpunkt an den Kanton zu übertragen.

² Die Vereinbarungen nach § 12 Bst. d dieses Gesetzes sind innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

§ 62 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 16. März 2005 (GBZ)¹⁵ aufgehoben.

§ 63 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

a) Wahl und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970 (WAG)¹⁶

§ 19a (neu) c) Verschiebung von Wahlterminen und -fristen

Der Regierungsrat kann die Wahltermine verschieben oder von den Fristen gemäss diesem Gesetz und dem Kantonsratswahlgesetz vom 17. Dezember 2014 (KRWG)¹⁷ abweichen, sofern die ordentliche Durchführung von Gesamterneuerungs- und Ergänzungswahlen infolge einer besonderen oder ausserordentlichen Lage als unmöglich oder stark gefährdet erscheint.

§ 19b (neu) d) Pflicht zur Amtsausübung

¹ *Die Amtszeit endet bei infolge einer besonderen oder ausserordentlichen Lage verschobenen Wahlen, sobald genügend gewählte oder nachgerückte Personen ihr Amt antreten können und die Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Behörde gewährleistet ist.*

² *Ein Rücktritt ist während einer besonderen oder ausserordentlichen Lage unzulässig, es sei denn, ein Verbleiben im Amt wäre aus wichtigen Gründen unzumutbar.*

³ *Die gewählten oder nachgerückten Personen sind zur Übernahme des Amtes verpflichtet, sofern sie nicht aus wichtigen Gründen verhindert sind.*

b) Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR)¹⁸

§ 12 Abs. 1 Bst. n

¹ *(Die Ratsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:)*

n) sie kann infolge einer besonderen oder ausserordentlichen Lage von der Geschäftsordnung abweichende Massnahmen für die Aufrechterhaltung des Rats- und des Kommissionsbetriebes anordnen, wobei diese keine Mitglieder von den Sitzungen ausschliessen oder ihnen zusätzliche Kosten verursachen dürfen.

c) Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1986 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG)¹⁹

§ 13a (neu) Handlungsfähigkeit

¹ *Sind infolge einer besonderen oder ausserordentlichen Lage mehrere Mitglieder des Regierungsrates nicht einsatzfähig und ist dieser deshalb nicht mehr beschlussfähig, haben die übrigen Mitglieder die Aufgaben des Regierungsrates trotzdem zu erfüllen.*

² *Kann die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Mitgliederzahl des Regierungsrates voraussichtlich während längerer Zeit nicht wieder erreicht werden, ernennt der Kantonsrat so viele Personen zu interimistischen Mitgliedern des Regierungsrates, dass dieser wieder beschlussfähig ist.*

³ *Kann der Kantonsrat innert nützlicher Frist nicht einberufen werden, ernennt dessen Ratsleitung die erforderliche Zahl interimistischer Mitglieder des Regierungsrates.*

Nummer

⁴ Die Amtszeit der vom Kantonsrat oder dessen Ratsleitung ernannten Mitglieder des Regierungsrates endet, sobald wieder genügend gewählte Mitglieder einsatzfähig sind oder die von den Stimmberechtigten in einer Ersatzwahl gewählten Mitglieder ihr Amt antreten.

d) Justizgesetz vom 18. November 2009

§ 72 Abs. 5 und 6 (neu)

⁵ Genügen die Vorkehrungen für ausserordentliche Besetzungen zur Aufrechterhaltung der Rechtspflege infolge einer besonderen oder ausserordentlichen Lage nicht, kann die gerichtliche Aufsichtsbehörde ausserordentliche Ersatzrichter ernennen oder die entsprechenden Aufgaben vorübergehend einem anderen Gericht überweisen.

⁶ Kann das Kantonsgericht oder das Verwaltungsgericht seine Aufgaben nicht mehr erfüllen, ist der Kantonsrat oder dessen Ratsleitung ermächtigt, ausserordentliche Ersatzrichter zu ernennen und vorübergehend die weiteren Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Rechtspflege zu treffen.

e) Gesundheitsgesetz vom 16. Oktober 2002 (GesG)²⁰

§ 11 Abs. 2, Einleitungssatz

² Bei Notlagen, Katastrophen und bewaffneten Konflikten ist der Regierungsrat ermächtigt:

Bst. a und b unverändert.

f) Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 19. April 2000 (EG-zGschG)²¹

§ 25 Abs. 3

³ Im Übrigen gelten das Feuerschutzgesetz vom 12. Dezember 2012²² sowie das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom ...²³

§ 64 Referendum, Publikation, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Artikel I.

¹ GS ...

² SRSZ 100.100.

³ SR 520.1.

⁴ SR 520.3.

⁵ SR 531.

- ⁶ SRSZ 400.100.
- ⁷ SRSZ 720.100.
- ⁸ SRSZ 140.610.
- ⁹ SRSZ 732.33.
- ¹⁰ SRSZ 144.110.
- ¹¹ SR 520.11.
- ¹² SRSZ 140.410.
- ¹³ SRSZ 140.100.
- ¹⁴ SRSZ 231.110.
- ¹⁵ GS 21-18.
- ¹⁶ SRSZ 120.100.
- ¹⁷ SRSZ 120.200.
- ¹⁸ SRSZ 142.110.
- ¹⁹ SRSZ 143.110.
- ²⁰ SRSZ 571.110.
- ²¹ SRSZ 712.110.
- ²² SRSZ 530.110.
- ²³ GS ...